

RS Vwgh 2004/6/17 2003/03/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2004

Index

91/01 Fernmelbewesen

Norm

TKG 1997 §41 Abs3;

TKG 1997 §41;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2003/03/0156 E 17. Juni 2004

Rechtssatz

Die Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten durch die Regulierungsbehörde im Streitfall gemäß§ 41 TKG setzt nicht voraus, dass eines der beteiligten Unternehmen über eine beherrschende Marktstellung verfügt und diese zur Erzwingung überhöhter Preise nützen könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003030157.X04

Im RIS seit

14.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at